



Facts

Verband der Zytostatika herstellenden
Apothekerinnen und Apotheker e.V.

Impressum / Kontakt:

Verband der Zytostatika herstellenden
Apothekerinnen und Apotheker e.V.

10117 Berlin (Mitte), Reinhardtstraße 19

Tel.: 0 30 / 280 950 71

Fax: 0 30 / 280 950 72

Web: <http://www.vza-info.de>

Mail: mail@vza-info.de

Rundschreiben Nr. 30/2025

25. August 2025

Herstellungszuschlag für Zytostatika-, MAK- und Folate-Lösungen von 100 EUR gerichtlich bestätigt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben es sicherlich der Presse schon entnommen: Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG BB) hat den Schiedsspruch zur Anhebung des Arbeitspreises auf 100 EUR mit Urteil vom 20. August 2025 bestätigt. Das ist erst einmal eine gute Nachricht.

Der entsprechende Schiedsspruch vom 14. Oktober 2022 legte einen einheitlichen Arbeitspreis von 100 EUR für die Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen, Zubereitungen mit monoklonalen Antikörpern sowie Calcium- und Natriumfolinat-Lösungen fest. Gegen den Schiedsspruch hatte der GKV-Spitzenverband am 5. Dezember 2022 Klage erhoben, über die nun nach mündlicher Verhandlung am Mittwoch entschieden worden ist.

Auch wenn die Urteilsgründe noch nicht bekannt sind, ist der Pressemitteilung des Gerichts zu entnehmen, dass es sich u.a. mit der Relevanz der Preisregelung in § 5 Absatz 6 AMPreisV auseinandergesetzt hat. Wir haben dazu immer vertreten, dass es sich hierbei nur um eine Auffangregelung, aber keine absolute Preisobergrenze für die Vertragsverhandlungen zur Hilfstaxe handelt.

Das hat das LSG nun bestätigt. In der Pressemitteilung des Gerichts heißt es:

„Die Schiedsstelle habe den ihr zugewiesenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten und auch nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die (die Preisbildung aller verschreibungspflichtigen Arzneimittel regelnde) Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) benenne für parenterale Lösungen zwar erheblich geringere als in dem beklagten Schiedsspruch festgesetzte Apothekenzuschläge. Sie stelle allerdings nur eine Auffangregelung dar und bilde keine absolute Preisgrenze für die Vereinbarung von Herstellungszuschlägen bzw. deren Festsetzung durch Schiedsspruch. Die Schiedsstelle sei auch im Hinblick auf die vorgelegten und sich widersprechenden Kostengutachten weder zu weiteren Ermittlungen verpflichtet gewesen noch habe sie das Verfahren unfair betrieben. Der angefochtene Schiedsspruch verstoße auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bzw. das Rückwirkungsverbot.“

Was die Höhe der Arbeitspreise angeht, sind die nunmehr bestätigten 100 EUR pro Herstellung gemessen am tatsächlichen Herstellungsaufwand immer noch nicht auskömmlich. Dem aktuellen Gutachten der REFA vom 21. Juli 2025 zufolge, das wir in Auftrag gegeben haben, müsste der Arbeitspreis mittlerweile inflationsbereinigt bei 163,89 EUR pro parenteraler Zubereitung liegen.

Angesichts der um sich greifenden Open-House-Rabattverträge nach § 130a Abs. 8c SGB V gerade für Biologika und der weiterhin hohen Abschläge in der Anlage 3 zur Hilfstaxe verbleibt den herstellenden Apotheken kaum noch überhaupt eine Marge aus dem Einkauf der Arzneimittel, so dass sie auf einen auskömmlichen Herstellungszuschlag angewiesen sind. Wir werden diesen Aspekt in die weiteren Vertragsverhandlungen zur Hilfstaxe hineintragen.

In der Pressemitteilung des LSG BB gibt es auch einige Fehler. So wird dort angegeben, dass die Apotheken den Herstellungszuschlag „neben den üblichen Apothekenzuschlägen“ erhalten würden. Zudem wird behauptet, dass der Mehraufwand für die Krankenkassen bei jährlich etwa 400 Mio. EUR liegen würde. Beides ist falsch. Aus den GAmSi-Daten des GKV-SV geht hervor, dass die Mehrkosten der Krankenkassen bei etwas über 105 Mio. EUR liegen, wovon schon ca. 17 Mio. EUR auf die Mehrwertsteuer entfallen. Zudem wird in der Pressemitteilung nicht erwähnt, dass zugunsten der Krankenkassen durch einen kurz zuvor gefassten Schiedsspruch in 2022 bezüglich der Abschläge für Biologika dieser Mehrbetrag weit überkompensiert worden ist. Das gilt natürlich auch für die zeitlich danach angehobenen verhandelten Abschläge für die eingesetzten Arzneimittel in den Zubereitungen. Wir werden diese Punkte in einer gesonderten Pressemitteilung noch einmal klarstellen.

Das Urteil des LSG B-BB ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Der GKV-SV hat gegenüber dem DAV wohl schon angekündigt, die Revision ernsthaft zu erwägen.

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Sommerausklang. Wir bereiten uns schon intensiv auf einen politisch für die Apotheken hochrelevanten Herbst vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Oliver Feth
Präsident



Christiane Müller
Geschäftsführerin